

# Europäische Verfassungen 1789–1990

**Textsammlung**

3. Auflage

Herausgegeben von  
Hinnerk Wißmann



MOHR SIEBECK

Hinnerk Wißmann  
Europäische Verfassungen  
1789–1990  
3. Auflage





# Europäische Verfassungen 1789–1990

Textsammlung

3. Auflage

herausgegeben und eingeleitet von

Hinnerk Wißmann

Mohr Siebeck

Prof. Dr. *Hinnerk Wißmann*, geb. 1971; 2001 Promotion; 2007 Habilitation;  
Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht an der Universität Münster.

ISBN 978-3-16-164214-2 / eISBN: 978-3-16-164215-9

DOI: 10.1628/ 978-3-16-164215-9

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen aus der Minion Pro gesetzt und von der Druckerei C.H. Beck in Nördlingen gedruckt und gebunden.

## Vorwort zur 3. Auflage

Die neue Ausgabe der „Europäischen Verfassungen“ erscheint in dem Jahr, in dem das Grundgesetz 75 Jahre gilt. Gegenüber der freundlich aufgenommenen Voraufgabe von 2019 haben sich die äußeren Bedingungen für die Beschäftigung mit Fragen der Verfassungsgeschichte markant verändert. Denn in aller Härte mussten wir in den letzten Jahren lernen: Auch in Europa ist es keineswegs selbstverständlich und fraglos gesichert, dass wir tatsächlich unter dem Banner von Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit leben. Umso wichtiger ist es, sich der gemeinsamen Grundlagen zu versichern, die das „Projekt Verfassung“ ausmachen. Im Vergleich über Epochen und Grenzen hinweg lässt sich erkennen: Die staatsrechtliche Moderne ist seit über 200 Jahren davon geprägt, dass die europäischen Staaten (und die USA) in vielfältiger Weise aufeinander Bezug nehmen und Erfahrungen teilen. Die hier versammelten historischen Verfassungstexte sind daher nicht nur jeweils für ihr Land wichtig, sondern Teil einer gemeinsamen Überzeugung, die den Kern des freiheitlichen Verfassungsstaats ausmacht: Herrschaftsmacht muss demokratisch und effizient organisiert sein – und zugleich um ihrer eigenen Legitimation willen wirksam begrenzt werden.

Diesem Gedanken folgend sind in dieser Auflage als weitere Ergänzung die ersten zehn Zusatzartikel aufgenommen worden, die als „Bill of Rights“ 1789/1791 die ursprüngliche Organisationsverfassung der USA durch Grundrechte ergänzten. Hinzu treten kleinere Korrekturen, die zum Teil auf freundliche Hinweise aus der Leserschaft zurückgehen. Ich danke meinem Team in Münster für die tatkräftige Unterstützung bei der Neuauflage, insbesondere Herrn wiss. Mit. *Yannic Kohl*. Ebenso geht erneut ein Dank an Frau *Daniela Taudt-Wahl*, LL.M. Eur., sowie Frau *Susanne Mang* als Wegbegleiterinnen im Verlag.

Münster, im August 2024

Hinnerk Wißmann



## Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	1
------------------	---

### Verfassungstexte

[1] Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789 .....	11
[2] Die Verfassung Polens vom 3. Mai 1791 („Mai-Verfassung“) .....	14
[3] Die Verfassung Frankreichs vom 3. September 1791 ..	29
[4] Die Verfassung Frankreichs vom 4. Juni 1814 („Charte Constitutionelle“) .....	71
[5] Die Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 .....	82
[6] Die Verfassung des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1818 .....	98
[7] Die Schlußakte der Wiener Ministerkonferenzen vom 15. Mai 1820 .....	123
[8] Die Verfassung Belgiens vom 7. Februar 1831 .....	145
[9] Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. Herbstmonat 1848. ....	165
[10] Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849 („Paulskirchenverfassung“) .....	191
[11] Die Verfassung Preußens vom 31. Januar 1850 („Revidierte Verfassung“) .....	227
[12] Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 .....	248
[13] Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 („Weimarer Reichsverfassung“) .....	274
[14] Die Völkerbundsatzung vom 28. Juni 1919 (Teil I [Artikel 1–26] des Friedensvertrages von Versailles) ..	315



[15]	Bundesverfassungsgesetz Gesetz vom 1. Oktober 1920 womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird .....	329
[16]	Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat. Vom 28. Februar 1933 („Reichstagsbrandverordnung“) .....	370
[17]	Das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich. Vom 24. März 1933 („Ermächtigungsgesetz“) ..	372
[18]	Die Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945	373
[19]	Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 .....	407
[20]	Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 .....	456
[21]	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 .....	493
[22]	Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (Auszug) .....	514
[23]	Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland (Zwei-plus-Vier-Vertrag) vom 12. September 1990 .....	536

## Anhang

[24]	Die Habeas-Corpus-Akte vom 27. Mai 1679 (Auszug)	545
[25]	Die Bill of Rights vom 23. Oktober 1689 (Auszug) ....	547
[26]	Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 17. September 1787 .....	552
[26a]	„Bill of Rights“ (Amendments 1–10), ratifiziert am 15. Dezember 1791 .....	568
	Nachweise .....	571
	Sachregister .....	575

## Einleitung

### Zu dieser Sammlung

In der vorliegenden Sammlung sind maßgebliche Texte der europäischen Verfassungsgeschichte zusammengestellt. Den Mittelpunkt bilden deutsche Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts, die typischerweise für Lehrveranstaltungen zur „Verfassungsgeschichte“ im Grundlagen- oder Schwerpunktstudium herangezogen werden. Hinzu kommt eine Auswahl von weiteren Verfassungstexten, die die staatsrechtliche Moderne in Europa geprägt haben. Sie umfasst besonders wichtige Verfassungen europäischer Staaten ebenso wie zwischenstaatliche Verträge. Der damit gespannte Bogen reicht von der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte in Frankreich 1789 bis zu den Römischen Verträgen von 1957 und dem 2+4-Vertrag von 1990. Ergänzt wird die Sammlung im Anhang durch die Verfassung der USA und Texte der englischen Rechtstradition, die erheblichen Einfluss auf das kontinentaleuropäische Verfassungsrecht hatten.

Grundmotiv der Auswahl ist die *innere Verbindung und Wechselwirkung* zwischen den hier versammelten Rechtstexten. Eine rein nationalstaatliche Verfassungsgeschichte, die diesen gegenseitigen Einfluss ausblendet, kann eine elementare Grundlage der Verfassungswirklichkeit und Verfassungstheorie nicht erfassen: Die Begründung des modernen Verfassungsstaats, der auf der Herrschaft des Rechts, der Anerkennung der Menschenrechte und der Mäßigung des Staats durch Gewaltenteilung beruht, ist ein staatenübergreifendes Projekt. Nicht erst in der Gegenwart der europäischen Integration ist die für die Gegenwart prägende rechtliche Verbindung der Staaten Europas entstanden, sondern in den wellenförmig verlaufenen Phasen der Verfassungsentwicklung seit der Französischen Revolution. Gerade die deutsche Entwicklung folgte in den Territorien wie später auf Reichsebene vielfach Vorbildern aus „frühen“ Nationalstaaten; und auch die besondere Form des Bundesstaates lässt sich aus der allgemeineren, überstaatlichen Idee des Staatenbundes heraus nachvoll-

ziehen. Deswegen ist deutsche Verfassungsgeschichte notwendig stets (auch) europäische Verfassungsgeschichte.

Ob die Verfassungsgeschichte eine orientierende Bedeutung für die Entwicklung des Rechts in Gegenwart und Zukunft haben kann, hängt davon ab, ob sie die Tiefenprägung des Verfassungsstaats in nachvollziehbarer Weise aufschlüsselt. Die hier abgedruckten Verfassungen stehen für die Chancen, Enttäuschungen, Irrwege und Erfolge des „Projekts Verfassungsstaat“. Ihnen war ein unterschiedliches Schicksal bestimmt. Gemeinsam bezeugen sie, dass Freiheit und Rechtlichkeit sich immer wieder neu bewähren müssen.

### **Zu den ausgewählten Verfassungen\***

Die Textsammlung folgt dem heute verbreiteten Verständnis, dass als Verfassung solche Rechtstexte zu verstehen sind, die in umfassender Weise die Organisation und Ausübung der Herrschaftsgewalt regeln und die Rechte der Bürger mit der Staatsorganisation verkoppeln. In diesem pragmatischen Verfassungsbegriff sind somit formelle und materielle Aspekte zusammengezogen; er muss sich auch nicht auf eine förmliche „Verfassungsurkunde“ beschränken, sondern kann – wie hier geschehen – maßgebliche völkervertragsrechtliche Grundlagen der Staatsorganisation oder bestimmte Sondergesetze mit einschließen. Oftmals bestimmen nachträgliche Veränderungen den Charakter der Verfassungen. Dennoch werden die Texte in ihrer ursprünglichen Fassung abgedruckt (einzige Ausnahme bilden die „First Amendments“ in der Verfassung der USA). Dem liegt die Ordnungsidee zugrunde, dass so der besondere Moment der Verfassungsgebung möglichst präzise nachgezeichnet werden kann. Ggfs. sind die Übersetzungen zusätzlich zum Erscheinungsort nachgewiesen.

---

\* Da die Textsammlung auch für Prüfungszwecke eingesetzt werden können soll, sind die Erläuterungen auf ein Minimum begrenzt. Eine ausführlichere Darstellung der gesamteuropäischen Entwicklung anhand der Verfassungstexte findet sich bei *Gosewinkel/Masing*, Die Verfassungen in Europa 1789–1949 – Wissenschaftliche Textedition, 2006, S. 9 ff.

Die hier in chronologischer Folge versammelten Verfassungen umfassen im Hauptteil einen Zeitraum von 200 Jahren. Damit sind das „lange“ 19. Jahrhundert von 1789 bis 1914 und das „kurze“ 20. Jahrhundert bis 1989/91 (*Eric Hobsbawm*) der Gegenstand der Sammlung: In diesem Zeitraum war der Verfassungsstaat ein gemeinsames europäisches Projekt in Zentraleuropa, sowohl in den überkommenen Territorien wie in den neu entstehenden Nationalstaaten. Kennzeichnend ist dabei insbesondere, dass die Entwicklung sich in Wellenbewegungen vollzog, die jeweils für Deutschland und seine Nachbarn in (grundsätzlich) gleicher Weise wirksam wurden. Damit ist nicht bestritten, dass es einen besonderen deutschen Entwicklungspfad gab, der von einer eigengearteten konstitutionellen Monarchie über den Reichs-Bundesstaat 1871/1918 bis zur Reichstagsbrandverordnung und dem Ermächtigungsgesetz reichte. Dennoch ist zunächst festzustellen, dass bestimmte Stufen der Verfassungsentwicklung sich auch allgemein, losgelöst vom nationalen Beispiel, beobachten lassen. Erst der Vergleich im Detail und vor allem der Blick auf die Verfassungspraxis ergeben dann signifikante Unterschiede.

### **1. Die Begründung des modernen Verfassungsstaats**

Die rechtliche Begrenzung von Herrschaftsrechten ist keine Erfindung des Verfassungsstaats. Dafür steht das englische Konzept der „rule of law“, das sich seit dem Mittelalter (Magna Charta 1215) zunächst als Schutz wohlverborener, ständischer Rechte über einen langgestreckten Zeitraum entwickelt hat und hier in gekürzter Fassung durch die Habeas Corpus Akte von 1679 und die Bill of Rights von 1689 repräsentiert wird (Anhang Nr. 24 und 25). Auch gab es zahlreiche Versuche, durch allgemeine Normen zu einer Effektivierung der Staatsgewalt zu gelangen, wie dies etwa in der umfassenden, letztlich verspäteten Kodifikation des preußischen allgemeinen Landrechts 1794 unternommen wurde.

Durch die Zäsur von 1787/1789 fanden diese beiden Entwicklungspfade in einer neuen Symbiose zusammen: Mit der Verfassung der USA (Anhang Nr. 26) und der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte durch die französische Nationalversammlung (Nr. 1) wurde der Typus des modernen Verfassungsstaats geprägt,

der sich dadurch auszeichnet, dass in ihm Herrschaftsmacht erst durch eine förmliche Verfassung begründet wird und die Staatsgewalt sich auf die Rechte der Bürger ausrichtet. Die polnische Mai-Verfassung von 1791 (Nr. 2) schuf dann erstmals den für Europa später lange prägenden Typus der „konstitutionellen Monarchie“, hier freilich noch mit deutlich altständischen Grundüberzeugungen verbunden. Diesem Regierungsstatut war nur eine kurze Geltungsdauer beschert, es wurde nach der zweiten polnischen Teilung durch Russland und Preußen außer Kraft gesetzt. Auch die kurz darauf erlassene, deutlich modernere französische Verfassung von 1791 (Nr. 3) war schon nach zwei Jahren durch einen seinerseits gescheiterten republikanischen Verfassungsver-such überholt.

Auch wenn mit diesen frühen Verfassungen bereits ein weiterreichender Maßstab gesetzt war, konnte sich nach den Wirren der Französischen Revolution zunächst ein anderer, intermediärer Typus durchsetzen: Die durch den Monarchen einseitig oktroyierte Verfassung, die typologisch davon ausging, dass alle Herrschaftsgewalt beim König ressortiert und er aus freien Stücken – wenn auch verbindlich – in eine Beschränkung seiner Herrschaftsgewalt einwilligt. Die Charte Constitutionnelle (Nr. 4), mit der 1814 die nachnapoleonische Herrschaft der Bourbonen in Frankreich wieder errichtet wurde, versuchte noch einmal die absolutistische Staatsidee mit dem modernen Verfassungsdenken zu vereinigen. Auch die bayerische Verfassung von 1818 als wichtiges Beispiel der nachnapoleonischen Zeit (Nr. 6) und die Wiener Schlussakte von 1820 (Nr. 7) sind noch ganz in dem Gestus monarchischer Vollrechte gehalten (vgl. Art. 57 der Wiener Schlussakte).

## **2. Verfassungsbewegung und die Gründung von Nationalstaaten**

Einen Gegenakzent hatte in der offenen Situation nach den Befreiungskriegen schon zuvor die deutsche Bundesakte 1815 (Nr. 5) gesetzt. Mit ihr war das Versprechen einer „landständischen Verfassung“ verbunden worden. Das damit angesprochene liberale Moment einer gemeinsam verantworteten Verfassung wurde freilich in Europa und Deutschland nachhaltig

erst ab 1830 aufgenommen und in einer neuen Phase des Verfassungsdenkens eingeführt. In den paktierten „mittleren“ Verfassungen des deutschen Frühliberalismus wurde die Vereinbarung der Verfassung zwischen Königshaus und Parlament endgültig zur Grundlage der Staatsorganisation. Besonders fortschrittlich war die belgische Verfassung von 1831 (Nr. 8), die bereits einseitig vom Nationalkongress verabschiedet wurde. Auch in den materiellen Befugnissen wuchs das Parlament nun über seine Rolle als Kontrollorgan der königlichen Exekutive hinaus, versinnbildlicht wurde dieser Schritt durch sein eigenständiges Gesetzesinitiativrecht. Hinzu kam, dass in Belgien die Verfassung in besonderer Weise zu einem identitätsstiftenden Moment eines ganz neu geschaffenen Staates werden sollte – auch dieses Motiv begleitet die moderne Verfassungsgeschichte fast von Beginn an.

Die Integrationsfunktion der Verfassung spielte auch eine entscheidende Rolle für den Entwurf der Frankfurter Paulskirche von 1848/49 (Nr. 10). In einer neuerlichen Revolutionswelle, die halb Europa erfasste, war auch im Deutschen Bund die Gründung eines Nationalstaats in erreichbare Nähe gerückt, und dieses deutsche Reich sollte gegründet werden auf die Idee der Rechtllichkeit und damit des Verfassungsrechts. Die Paulskirchenverfassung, die bekanntlich nie in Kraft trat, wurde in ihrem Charakter als Vollverfassung eines starken Gesamtstaats (einschließlich eines bereits zuvor in Geltung gesetzten Grundrechtsteils, einer ausgebauten Verfassungsgerichtsbarkeit und bundesstaatlichen Elementen) später zu einem Vorbild für die Weimarer Verfassung ebenso wie für das Grundgesetz.

Für den deutschen Weg prägend wurde in den anschließenden Jahrzehnten allerdings zunächst der Dualismus zwischen deutschen Einzelstaaten und einer kompetentiell beschränkten Reichsebene. Für die Verfassungsordnung in den Territorien in dieser Phase steht die preußische Verfassung von 1850 (Nr. 11). Nachdem Preußen – ein aufgeklärt regierter Verwaltungsstaat (Stein-Hardenbergsche Reformen) – das Verfassungsversprechen der deutschen Bundesakte lange nicht erfüllt hatte, war der preußische König zuvor in den Revolutionswirren des Jahres 1848 gezwungen worden, eine nur vorgeblich „oktrozierte“ Verfassung zu

erlassen, die der Sache nach relativ liberal gehalten war. Es ist eine der Pointen der deutschen Verfassungsgeschichte, dass die zwei Jahre später erlassende Verfassung, die dann bis 1918 im größten deutschen Flächenstaat in Kraft blieb, formal zwischen Monarch und Abgeordnetenhaus paktiert war, der Sache nach aber als „revidierte“ Verfassung einen Rückschritt darstellte gegenüber den Errungenschaften des Jahres 1848.

Die Reichsverfassung von 1871 (Nr. 12) zeigt dann den besonderen Charakter des deutschen Bundesstaates. Hervorgegangen war sie aus der weitgehend identischen Vorgängerverfassung des Norddeutschen Bundes von 1867, in ihr verband sich die politisch und militärisch erkämpfte „kleindeutsche Lösung“ (unter Ausschluss Österreich-Ungarns und mit einer deutlichen Vorherrschaft Preußens) mit der alten Idee eines Fürstenbundes. Eine neue Entwicklung stellte dieser Bundesstaat aber insofern dar, als er einen formalen Vorrang der Reichsebene etablierte: Dieses Reich war nun anders als der Deutsche Bund kein völkerrechtlicher Verein mehr. Die Institutionen der Reichsebene konnten sich in den Jahrzehnten bis zum Ersten Weltkrieg immer stärker von den landesrechtlichen Spezifika fortentwickeln; ab 1914 war dann unter den Voraussetzungen des Kriegsrechts eine weitere starke Unitarisierung hin zu einem einheitlichen Reichsrecht zu beobachten.

### **3. Republikanische Verfassungen**

Die besonderen Verhältnisse in der Schweiz hatten dort schon 1848 zu einer bundesstaatlich-republikanischen, auf direkte Volksherrschaft ausgerichteten Verfassung (Nr. 9) geführt. Damit war hier bereits früh auf die Alternative einer republikanischen Staatsorganisation hingewiesen, die im 19. Jahrhundert nach dem Vorbild der USA in Europa konzeptionell und in praktischen Versuchen wiederholt eine größere Rolle spielte.

In Deutschland setzte sich mit der Weimarer Reichsverfassung (Nr. 13) die Idee der Republik erst nach der Niederlage im Ersten Weltkrieg in der Revolution von 1918/19 durch. Verfassungsrechtlich bedeutsam war die starke Position des Reichs, das auf vielen zusätzlichen Feldern Gesetzgebungskompetenzen

erlangte, sowie die Stärkung der Verfassung als Ganzes, die mit umfangreichen Vollregelungen, etwa zum Grundrechtsteil oder zur Kultusverwaltung die vorher noch bestehenden Unterschiede in den Bundesländern nivellieren wollte. Der Dualismus zwischen Reich und Preußen blieb freilich als ungelöste Strukturfrage der kleindeutschen Lösung erhalten. Österreich gründete sich als demokratische Republik und Bundesstaat mit dem Bundesverfassungsgesetz von 1920 (Nr. 15). Es ist in allgemeiner Hinsicht vor allem deshalb interessant, weil es die Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit neu und ausgreifend bestimmte.

Bereits 1919 war der Völkerbund gegründet worden (Nr. 14). Deutschland konnte 1926 beitreten, doch schon 1933 beendete Hitler die Mitwirkung an dem Versuch, die friedliche Konfliktlösung zum Grundmodus im Verhältnis der Staaten und Völker zu machen.

Mit Reichstagsbrandverordnung (Nr. 16) und Ermächtigungsgesetz (Nr. 17) von 1933 sind die wesentlichen „Verfassungsgesetze“ des Dritten Reiches in diese Sammlung aufgenommen worden. Formal waren sie zwar einfachrechtliche Bestimmungen, die sich auf das Notverordnungsrecht des Reichspräsidenten bzw. auf das Prinzip der „Verfassungsdurchbrechung“ stützten. Materiell wurden sie allerdings schon damals als Verfassungsgesetze des Dritten Reiches erkannt und beschrieben. Vor allem aber waren sie tatsächlich das rechtliche Fundament für die grauenhafte Diktatur, die Deutschland und bald die halbe Welt in das Elend des Zweiten Weltkriegs und in das Menschheitsverbrechen der Shoa zog.

#### **4. Teilung und Wiedervereinigung Deutschlands und die europäische Integration**

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurden in Deutschland zunächst die Länder wieder errichtet. Nach ersten besatzungsstaatlichen Reglements wurden dort teilweise durch Volksentscheid freistaatliche Verfassungen verabschiedet; insbesondere in den neu zusammengefügtten Ländern stellte der Prozess der Verfassungsgebung einen Baustein der Identitätsfindung dar. Auf gesamtstaatlicher Ebene wurde für die drei westlichen Besat-



zungszonen ab 1948 mit dem Herrenchiemseer Konvent und in den Verhandlungen des parlamentarischen Rates die Gründung der Bundesrepublik Deutschland vorbereitet, die mit der Verabschiedung des Grundgesetzes (Nr. 19) 1949 vollzogen wurde. Kurz darauf verabschiedete die provisorische Volkskammer für das Gebiet der sowjetischen Besatzungszone die Verfassung der DDR (Nr. 20), die später durch sozialistisch durchorganisierte Neufassungen von 1968 und 1974 ersetzt wurde.

Die Bundesrepublik gehörte 1950 als Mitglied des Europarats zu den Erstunterzeichnern der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die hier als früher Beleg für die Einbindung Deutschlands in das System des internationalen Menschenrechtsschutzes neu abgedruckt wird (Nr. 21). Beide deutschen Staaten traten 1973 der UNO bei, die mit ihrer Charta von 1945 (Nr. 18) neue Institutionen und Formen der Zusammenarbeit zwischen den Staaten etabliert hat. In einem noch viel umfassenderen Sinne wichtig und prägend ist die europäische Integration geworden, die nach den ersten Anfängen der Montanunion durch die Römischen Verträge 1957 ihre maßgebliche Grundform erhielt, die hier in deutlich gekürzter Form mit aufgenommen wurde (Nr. 22). Völkerrecht, europäisches Recht und nationales Verfassungsrecht stehen von diesen Ausgangspunkten aus in der Gegenwart nebeneinander und miteinander verbunden in einem normativen Mehrebenensystem, das den Verfassungsstaat der Gegenwart kennzeichnet.

Das Grundgesetz ist zum Glücksfall der deutschen Verfassungsgeschichte geworden. Es nahm Traditionen und Konzepte der Paulskirche und der Weimarer Reichsverfassung auf, lernte aus bestimmten Fehlern, setzte die Bindung an die Grundrechte an die Spitze der Staatsorganisation, verpflichtete das politische System auf konstruktive Mitwirkung und baute die Institution der Verfassungsgerichtsbarkeit stark aus. In glücklichen äußeren Umständen konnte so der Verfassungsstaat das Vertrauen der Bevölkerung gewinnen. Mit dem Beitritt der sogenannten jungen Bundesländer und dem 2 + 4-Vertrag von 1990 (Nr. 23) wurde der Auftrag zur Wiederherstellung der deutschen Einheit in einem friedlichen Europa erfüllt.

# Verfassungstexte



# 1. Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789

Da die Vertreter des französischen Volkes, als Nationalversammlung eingesetzt, erwogen haben, daß die Unkenntnis, das Vergessen oder die Verachtung der Menschenrechte die einzigen Ursachen des öffentlichen Unglücks und der Verderbtheit der Regierungen sind, haben sie beschlossen, die natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte der Menschen in einer feierlichen Erklärung darzulegen, damit diese Erklärung allen Mitgliedern der Gesellschaft beständig vor Augen ist und sie unablässig an ihre Rechte und Pflichten erinnert; damit die Handlungen der gesetzgebenden wie der ausübenden Gewalt in jedem Augenblick mit dem Endzweck jeder politischen Einrichtung verglichen werden können und dadurch mehr geachtet werden; damit die Ansprüche der Bürger, fortan auf einfache und unbestreitbare Grundsätze begründet, sich immer auf die Erhaltung der Verfassung und das Allgemeinwohl richten mögen.

Infolgedessen erkennt und erklärt die Nationalversammlung in Gegenwart und unter dem Schutze des Allerhöchsten folgende Menschen- und Bürgerrechte:

**Art. 1.** Die Menschen sind und bleiben von Geburt frei und gleich an Rechten. Soziale Unterschiede dürfen nur im gemeinen Nutzen begründet sein.

**Art. 2.** Das Ziel jeder politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unveräußerlichen Menschenrechte. Diese Rechte sind Freiheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung.

**Art. 3.** Der Ursprung jeder Souveränität ruht letztlich in der Nation. Keine Körperschaften, kein Individuum können eine Gewalt ausüben, die nicht ausdrücklich von ihr ausgeht.

**Art. 4.** Die Freiheit besteht darin, alles tun zu können, was einem anderen nicht schadet. So hat die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen nur die Grenzen, die den anderen Gliedern der Gesellschaft den Genuß der gleichen Rechte

sichern. Diese Grenzen können allein durch Gesetz festgelegt werden.

**Art. 5.** Nur das Gesetz hat das Recht, Handlungen, die der Gesellschaft schädlich sind, zu verbieten. Alles, was nicht durch Gesetz verboten ist, kann nicht verhindert werden, und niemand kann gezwungen werden zu tun, was es nicht befiehlt.

**Art. 6.** Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens. Alle Bürger haben das Recht, persönlich oder durch ihre Vertreter an seiner Formung mitzuwirken. Es soll für alle gleich sein, mag es beschützen, mag es bestrafen. Da alle Bürger in seinen Augen gleich sind, sind sie gleicherweise zu allen Würden, Stellungen und Beamtungen nach ihrer Fähigkeit zugelassen ohne einen anderen Unterschied als den ihrer Tugenden und ihrer Talente.

**Art. 7.** Jeder Mensch kann nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in den Formen, die es vorschreibt, angeklagt, verhaftet und gefangengehalten werden. Diejenigen, die willkürliche Befehle betreiben, ausfertigen, ausführen oder ausführen lassen, sollen bestraft werden. Doch jeder Bürger, der auf Grund des Gesetzes vorgeladen oder ergriffen wird, muß sofort gehorchen. Er macht sich durch Widerstand strafbar.

**Art. 8.** Das Gesetz soll nur solche Strafen festsetzen, die offenbar unbedingt notwendig sind. Und niemand kann auf Grund eines Gesetzes bestraft werden, das nicht vor Begehung der Tat erlassen, verkündet und gesetzlich angewandt worden sind.

**Art. 9.** Da jeder Mensch so lange für unschuldig gehalten wird, bis er für schuldig erklärt worden ist, soll, wenn seine Verhaftung für unumgänglich erachtet wird, jede Härte, die nicht notwendig ist, um sich seiner Person zu versichern, durch Gesetz streng vermieden sein.

**Art. 10.** Niemand soll wegen seiner Meinungen, selbst religiöser Art, beunruhigt werden, solange ihre Äußerung nicht die durch das Gesetz festgelegte öffentliche Ordnung stört.

**Art. 11.** Die freie Mitteilung der Gedanken und Meinungen ist eines der kostbarsten Menschenrechte. Jeder Bürger kann also

frei schreiben, reden und drucken unter Vorbehalt der Verantwortlichkeit für den Mißbrauch dieser Freiheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.

**Art. 12.** Die Sicherung der Menschen und Bürgerrechte erfordert eine Streitmacht. Diese Macht ist also zum Vorteil aller eingesetzt und nicht für den besonderen Nutzen derer, denen sie anvertraut ist.

**Art. 13.** Für den Unterhalt der Streitmacht und für die Kosten der Verwaltung ist eine allgemeine Abgabe unumgänglich. Sie muß gleichmäßig auf alle Bürger unter Berücksichtigung ihrer Vermögensumstände verteilt werden.

**Art. 14.** Alle Bürger haben das Recht, selbst oder durch ihre Abgeordneten die Notwendigkeit der öffentlichen Abgabe festzustellen, sie frei zu bewilligen, ihre Verwendung zu überprüfen und ihre Höhe, ihre Veranlagung, ihre Eintreibung und Dauer zu bestimmen.

**Art. 15.** Die Gesellschaft hat das Recht, von jedem öffentlichen Beamten Rechenschaft über seine Verwaltung zu fordern.

**Art. 16.** Eine Gesellschaft, in der die Verbürgung der Rechte nicht gesichert und die Gewaltenteilung nicht festgelegt ist, hat keine Verfassung.

**Art. 17.** Da das Eigentum ein unverletzliches und heiliges Recht ist, kann es niemandem genommen werden, wenn es nicht die gesetzlich festgelegte, öffentliche Notwendigkeit augenscheinlich erfordert und unter der Bedingung einer gerechten und vorherigen Entschädigung.

## 2. Die Verfassung Polens vom 3. Mai 1791 („Mai-Verfassung“)

Stanislaus Augustus von Gottes Gnaden und durch den Willen der Nation König von Polen, Großherzog von Litthauen u. s. f. zugleich mit den in verdoppelter Zahl die polnische Nation repräsentirenden conföderirten Ständen.

Da Wir überzeugt sind, daß unser aller gemeinschaftliches Schicksal einzig und allein von der Gründung und Vervollkommnung der Nationalverfassung abhängt, und durch eine lange Erfahrung die verjährten Fehler unserer Regierungsverfassung kennen gelernt haben; da wir die Lage, worin sich Europa befindet, und den zu Ende eilenden Augenblick, der uns wieder zu uns selbst gebracht hat, zu benutzen wünschen; da wir frei von den schändenden Befehlen auswärtiger Uebermacht, die äußere Unabhängigkeit und innere Freiheit der Nation, deren Schicksal unsern Händen anvertraut ist, höher schätzen, als unser Leben und unsere persönliche Glückseligkeit; da wir uns zu gleicher Zeit auch die Segnungen, und die Dankbarkeit unserer Zeitgenossen und der künftigen Geschlechter zu verdienen wünschen; so beschließen wir, ungeachtet der Hindernisse, welche bei uns selbst Leidenschaft entgegen stellen könnte, der allgemeinen Wohlfahrt wegen, zur Gründung der Freiheit, zur Erhaltung unsers Vaterlandes und seiner Grenzen, mit der festesten Entschlossenheit unsers Geistes gegenwärtige Verfassung, und erklären sie durchaus für heilig und unverletzbar, bis die Nation in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit, durch ihre ausdrückliche Willenserklärung, die Abänderung dieses oder jenes Artikels für nothwendig erachten wird. Eben dieser Verfassung sollen auch alle fernere Beschlüsse des jetzigen Reichstages in jeder Rücksicht angemessen seyn.

### 1. Herrschende Religion.

Die herrschende Nationalreligion ist und bleibt der heilige römisch-katholische Glaube mit allen seinen Rechten. Der Ueber-

gang von dem herrschenden Glauben zu irgend einer andern Confession wird bei den Strafen der Apostasie untersagt. Da uns aber eben dieser heilige Glaube befiehlt, unsern Nächsten zu lieben; so sind wir deshalb schuldig, allen Leuten, von welchem Bekenntnisse sie immer auch seyn mögen, Ruhe in ihrem Glauben und den Schutz der Regierung angedeihen zu lassen. Deshalb sichern wir hiemit, unsern Landesbeschlüssen gemäß, die Freiheit aller religiösen Gebräuche und Bekenntnisse in den polnischen Landen.

## **2. Edelleute, Landadel.**

Mit Hochachtung des Andenkens unsrer Vorfahren, der Stifter unsers freien Staats, sichern wir dem Adelstande aufs feierlichste alle seine Gerechtsame, Freiheiten und Prärogativen, und den Vorrang im Privatleben und öffentlichen Leben. Insonderheit aber bestätigen und bekräftigen wir, und erklären für unverletzbar, die diesem Stande von Casimir dem Großen, Ludwig von Ungarn, Wladislaus Jagiello, und dessen Bruder Wittold, Großherzog von Litthauen, wie auch von den Jagiellonen Wladislaus und Casimir, von den Gebrüdern Johann Albrecht, Alexander und Sigismund I., von Sigismund August, dem letzten von der jagiellonischen Linie, rechtmäßig und gesetzlich ertheilten Rechte, Statuten und Privilegien. Die Würde des Adelstandes in Polen erklären wir für völlig gleich mit allen den verschiedenen Graden des Adels, die nur irgendwo gebräuchlich sind. Wir erkennen die Edelleute unter sich für gleich, und zwar nicht bloß in Rücksicht der Bewerbung um Aemter und Verwaltung solcher Dienste im Vaterlande, die Ehre, Ruhm und Vortheil bringen, sondern auch in Rücksicht des gleichen Genusses der Privilegien und Prärogativen des Adelstandes. Mehr als alles aber wollen wir die Rechte der persönlichen Sicherheit und Freiheit, des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums, eben so heilig und unverletzlich, als sie seit Jahrhunderten einem zu statten gekommen, bewahrt und beibehalten haben, und verbürgen uns auf das feierlichste, daß wir keine Veränderung noch Ausnahme im Gesetze gegen das Eigenthum irgend Jemandes gestatten wollen: ja die höchste



Landesgewalt soll sich unter Vorschützung der *jurium regalium*, oder irgend einem andern Vorwande, auch nicht die allergeringsten Ansprüche auf das Eigenthum der Bürger, weder im Ganzen noch theilweise, erlauben. Daher verehren, verbürgen und bestätigen wir die persönliche Sicherheit und alles irgend Jemandem rechtmäßig zukommende Eigenthum, als das wahrhafte Band der Gesellschaft, als den Augapfel der bürgerlichen Freiheit, und wollen sie auch als solche für die künftigen Zeiten verehrt, verwahrt und unverletzt erhalten haben.

Den Adel erkennen wir für die erste Stütze der Freiheit und der gegenwärtigen Verfassung. Die Heiligkeit dieser Verfassung empfehlen wir der Verehrung jedes rechtschaffenen, patriotischen, ehrliebenden Edelmannes, und ihre Dauer seiner Wachsamkeit. Sie ist ja der einzige Schutz unsers Vaterlandes und unsrer Freiheiten!

### **3. Städte und Städter.**

Das auf diesem Reichstage unter dem Titel: Unsere freien königlichen Städte in den Staaten der Republik gegebene Gesetz, wollen wir nach seinem ganzen Inbegriffe bestätigt wissen, und erklären es, da es ein Gesetz ist, welches dem freien polnischen Adel zur Sicherheit seiner Freiheiten, und Erhaltung des gemeinschaftlichen Vaterlandes eine neue, zuverlässige und wirksame Macht und Hülfe giebt, für einen Theil der gegenwärtigen Verfassung.

### **4. Bauern, Landleute.**

Das Landvolk, unter dessen Händen die fruchtbarste Quelle der Reichthümer des Landes hervorfließt, das den zahlreichsten Theil der Nation ausmacht, und folglich der mächtigste Schutz für das Land ist, nehmen wir sowohl aus Gerechtigkeit und Christenpflicht, als auch um unsers eigenen wohlverstandenen Interesse willen, unter den Schutz des Gesetzes und der Landesregierung, und beschließen: daß von jetzt an alle die Freiheiten,

Concessionen oder Verabredungen, die die Gutsbesitzer mit den Bauern auf ihren Gütern authentisch werden eingegangen seyn, diese Freiheiten, Concessionen und Verabredungen mögen nun den Gemeinden, oder jedem Einwohner des Dorfes besonders zugestanden seyn, gemeinschaftliche und wechselseitige Verbindlichkeit auflegen sollen, nach der wahren Bedeutung der Bedingnißartikel, und des in solchen Concessionen und Verabredungen enthaltenen, unter den Schutz der Landesregierung fallenden Inhalts. Solche von einem Grundeigenthümer freiwillig übernommene Vergleiche mit den daraus fließenden Verbindlichkeiten, werden nicht bloß ihn selbst, sondern auch seine Nachfolger oder Rechtserben so verbinden, daß sie niemals im Stande seyn werden, sie willkührlich zu verändern. Dagegen aber sollen sich auch die Bauern, sie mögen Güter haben wie sie wollen, den freiwilligen Verabredungen, übernommenen Concessionen und damit verbundenen Schuldigkeiten nicht anders entziehen können, als auf die Art und den Bedingungsartikeln gemäß, die bei jenen Verabredungen ausdrücklich festgesetzt waren, und von ihnen, sie mögen sie nun auf immer, oder nur auf gewisse Zeit angenommen haben, auf das genaueste, als Schuldigkeit erfüllt werden müssen. So hätten wir denn den Grundbesitzern alle ihnen von den Bauern zukommende Vortheile gesichert, und da wir nun die Bevölkerung dieses Landes auf das wirksamste zu befördern streben; so verkündigen wir allen und jeden, sowohl den neu ankommenden, als auch denen, die ihr Vaterland ehemals verlassen haben, und nun dahin zurückkehren möchten, die völlige Freiheit, so daß ein Jeder, der von irgend einer Himmelsgegend her in die Staaten der Republik neu ankommt, oder zu uns zurückkehrt, so wie er nur den polnischen Boden betritt, die völlige Freiheit hat, seine Betriebsamkeit anzuwenden, wo und wie er will; daß er die Freiheit hat, über die Ansiedelung, Frohndienste oder Zinsen Verabredungen zu treffen, wie und auf wie lange er sich verabreden will; daß er die Freiheit hat, sich in der Stadt oder auf dem Lande nieder zu lassen, in Polen wohnen zu bleiben, oder sich, wenn er den Verbindlichkeiten, die er gutwillig auf sich genommen hatte, Genüge gethan hat, in ein Land zu wenden, wohin es ihm beliebt wird.

## **5. Regierung, oder Bestimmung der öffentlichen Gewalten.**

Jede Gewalt in der menschlichen Gesellschaft entspringt aus dem Willen der Nation. Um nun die bürgerliche Freiheit, die Ordnung in der Gesellschaft, und die Unverletzlichkeit der Staaten der Republik auf immer sicher zu stellen, soll die Regierungsform der polnischen Nation aus drei Gewalten, und zwar nach dem Willen des gegenwärtigen Gesetzes auf immer bestehen, nämlich: aus der gesetzgebenden Gewalt, bei den versammelten Ständen; aus der höchsten vollziehenden Gewalt, beim Könige und dem Staatsrathe, und aus der richterlichen Gewalt, bei den zu diesem Ende niedergesetzten, oder noch niederzusetzenden Gerichtsstellen.

## **6. Der Reichstag, oder die gesetzgebende Gewalt.**

Der Reichstag oder die versammelten Stände sollen sich in zwei Stuben theilen, in die Landbotenstube und Senatorenstube, unter dem Vorsitze des Königs.

Die Landbotenstube soll, als Repräsentant und Inbegriff der Souverainetät der Nation, das Heiligthum der Gesetzgebung seyn; daher soll auch zuerst in der Landbotenstube über alle Projecte decidirt werden, und zwar 1) in Rücksicht der allgemeinen, das heißt der politischen, Zivil- und Criminalgesetze, und der Anwendung fester Abgaben. Unter diesen Materien sollen die den Woywodschaften, Bezirken und Kreisen vom Throne zur Prüfung übergebenen, und durch die Instructionen in die Stube gelangten Propositionen zuerst zur Entscheidung kommen. 2) In Rücksicht der Reichstagsbeschlüsse, das heißt der Beschlüsse über einstweilige Steuern, über den Münzfuß, über Staatsanleihen, über das Adeln und andere Gattungen zufälliger Belohnungen, über die Eintheilung der öffentlichen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, über Krieg und Frieden, über die endliche Ratification der Allianz- und Handelstractate, über alle aufs Völkerrecht sich beziehende diplomatische Acten und Verabredungen, über das Quittiren der vollziehenden Magistraturen, und über ähnliche Hauptbedürfnisse der Nation betreffende Vorfälle. Unter diesen Materien sollen die vom Throne geradezu

an die Landbotenstube abzugehenden Propositionen zuerst vorgenommen werden.

Die Senatorenstube, die unter dem Vorsitze des Königs – der das Recht hat, einmal seine Stimme zu geben, und dann auch die Stimmengleichheit persönlich oder durch Uebersendung seiner Meinung an diese Stube zu heben – aus den Bischöfen, Woywoden, Kastellanen und Ministern besteht, hat folgende Verpflichtungen auf sich: 1) jedes Gesetz, das nach seinem formellen Durchgange durch die Landbotenstube auf der Stelle an den Senat abgeschickt werden muß, entweder anzunehmen, oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Stimmenmehrheit der fernern Deliberation der Nation vorzubehalten. Durch die Annahme wird das Gesetz Kraft und Heiligkeit bekommen; durch den Vorbehalt hingegen bloß bis zum künftigen ordinären Reichstage ausgesetzt bleiben, wo dieses vom Senate aufgeschobene Gesetz, wenn man zum zweitenmale darüber einig wird, angenommen werden muß. 2) Soll sie über jeden Reichstagsbeschuß über die oben angeführten Materien, der ihr von der Landbotenstube auf der Stelle überschickt werden muß, zugleich mit der Landbotenstube nach der Stimmenmehrheit decidiren. Die vereinigte, dem Gesetze gemäßige Stimmenmehrheit beider Stuben wird den Ausspruch und Willen der Stände ausmachen.

Hierbei behalten wir uns vor, daß die Senatoren und Minister, bei den Materien über die Rechtfertigung ihrer Amtsführung im Staatsrathe oder in den Commissionen keine entscheidende Stimme im Reichstage haben, und alsdann bloß deshalb im Senat sitzen sollen, um auf das Begehren des Reichstages Auskunft zu geben. Der Reichstag soll stets fertig seyn, der gesetzgebende und ordinäre soll aller zwei Jahre seinen Anfang nehmen, und die im Gesetze von den Reichstagen bestimmte Zeit hindurch dauern. Der fertige, bei dringenden Bedürfnissen berufene, Reichstag soll bloß über die Materien entscheiden, derentwegen er berufen wurde, aber auch über ein zur Zeit seiner Zusammenberufung sich ereignendes Bedürfniß. Kein Gesetz kann auf dem nämlichen ordinären Reichstage, auf welchem es gegründet wurde, aufgehoben werden. Der vollständige Reichstag soll aus der in einem folgenden Gesetze bestimmten Anzahl Personen in der Landboten- und Senatorenstube bestehen. Das auf dem jetzigen

Reichstage gegründete Gesetz von den Landtagen wollen wir als die wesentliche Grundlage der bürgerlichen Freiheit feierlich sicher gestellt wissen.

Da nun aber die Gesetzgebung nicht von allen verwaltet werden kann, und sich die Nation durch freiwillig gewählte Repräsentanten oder Landboten derselben entledigt; so setzen wir deshalb fest, daß die auf dem Landtage erwählten Landboten, der jetzigen Verfassung zu Folge, bei der Gesetzgebung und bei allgemeinen Nationalbedürfnissen, als Repräsentanten der ganzen Nation, als Inhaber des allgemeinen Zutrauens angesehen werden sollen.

Alles und allenthalben soll nach der Stimmenmehrheit entschieden werden; daher heben wir auch das liberum veto, alle Arten von Conföderationen und die Conföderations-Reichstage, als dem Geiste gegenwärtiger Verfassung zuwider, die Regierung zertrümmernd, die Gesellschaft vernichtend, auf immer auf.

Indem wir auf der einen Seite gewalthätigen und öftern Abänderungen der Nationalverfassung vorzubeugen suchen, erkennen Wir nichts destoweniger auf der andern die Nothwendigkeit ihrer Vervollkommnung, wenn man ihre Wirkungen auf das allgemeine Wohl wird erfahren haben. Wir bestimmen demnach alle fünf und zwanzig Jahre zur Revision und Verbesserung der Verfassung. Der dann zu haltende Verfassungsreichstag soll ein außerordentlicher seyn, nach der in einem besonderen Gesetze gegebenen Vorschrift.

## **7. Der König, die vollziehende Gewalt.**

Auch die vollkommenste Regierung kann ohne eine wirksame vollziehende Gewalt nicht bestehen. Das Glück der Nationen hängt von gerechten Gesetzen, die Wirkung der Gesetze von ihrer Vollziehung ab. Die Erfahrung hat zur Genüge gelehrt, daß die Hintansetzung dieses Theiles der Regierung, Polen mit Unglück aller Art erfüllt hat. Nachdem wir daher der freien polnischen Nation die Gewalt, sich selbst Gesetze zu geben, und die Macht, über jede vollziehende Gewalt zu wachen, ingleichen auch die Wahl der Beamten zu den Magistraturen vorbehalten haben; so übergeben wir die Gewalt der höchsten Vollziehung der Gesetze

dem Könige in seinem Staatsrathe, der den Namen Wache der Gesetze (straz) führen soll.

Die vollziehende Gewalt ist aufs genaueste verbunden, über die Gesetze und ihre Erhaltung Obacht zu haben. Sie wird durch sich selbst thätig seyn, wo es die Gesetze erlauben, wo sie Aufsicht, Vollziehung und wirksame Hülfe erheischen. Ihr sind alle Magistraturen stets Gehorsam schuldig; in ihre Hände übergeben wir die Macht, ungehorsame und ihre Pflichten hintansetzende Magistraturen zu ihrer Schuldigkeit anzutreiben.

Die vollziehende Gewalt soll keine Gesetze weder geben noch erklären, keine Abgaben und Steuern, unter welchem Namen es auch sey, auflegen, keine Staatsanleihen machen, die vom Reichstage gemachte Eintheilung der Schatzeinkünfte nicht abändern, keine Kriege erklären, keinen Frieden, keinen Tractat und keine diplomatische Acten definitiv abschließen können. Es soll ihr bloß freistehen, einstweilige Unterhandlungen mit den auswärtigen Höfen zu pflegen, ingleichen einstweiligen und gemeinen Bedürfnissen zur Sicherheit und Ruhe des Landes abzuhelfen; aber hievon ist sie verpflichtet, der nächsten Reichstagsversammlung Bericht zu erstatten.

Wir wollen und verordnen, daß der polnische Thron auf immer ein Familienwahlthron sein soll. Die zur Genüge erfahrenen Uebel der die Regierung periodisch zertrümmernden Zwischenreiche; unsere Pflicht, das Schicksal jedes Einwohners in Polen sicher zu stellen, und dem Einfluß auswärtiger Mächte auf immer zu steuern; das Andenken der Herrlichkeit und Glückseligkeit unseres Vaterlandes zu den Zeiten der ununterbrochenen regierenden Familien; die Nothwendigkeit, Fremde von dem Streben nach dem Throne zurückzuhalten, und dagegen mächtige Polen zur einmüthigen Beschützung der Nationalfreiheit zurückzuführen, haben uns nach reifer Ueberlegung bewogen, den polnischen Thron nach dem Gesetze der Erbfolge zu vergeben. Wir verordnen daher, daß nach unserm der Gnade Gottes heimgestellten Ableben der jetzige Churfürst von Sachsen in Polen König seyn soll. Die Dynastie der künftigen Könige von Polen wird also mit der Person Friedrich Augusts, jetzigen Churfürsten von Sachsen, ihren Anfang nehmen, dessen Nachkommen de Iumbis männlichen Geschlechts wir den polnischen Thron bestimmen. Der äl-